

## INHALT

### Editorial

Rückschlag für die begünstigte Übertragung von Betriebsvermögen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer 1

### Arbeitsrecht

Fristlose Kündigung nach falschem Sachvortrag im Arbeitsgerichtsprozess 2

Arbeitszeiterfassung – sofortige Handlungspflicht für Arbeitgeber? 2

ATG verstärkt sich um Arbeitsrechtlerin 2

### Kommentar

Instagram, YouTube, Airbnb und das Finanzamt 3

### Unternehmensbesteuerung

Kapitalgesellschafter und ihr steuerliches Einlagekonto 3

### Erbschaft- und Schenkungsteuer

Disquotale Einlage in das Gesellschaftsvermögen einer Personengesellschaft 4

### Alle Steuerzahler

Verlustbehandlung nach dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz 4

## Editorial

### Rückschlag für die begünstigte Übertragung von Betriebsvermögen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erneut sehen wir uns an dieser Stelle gezwungen, uns zur Betriebsvermögensbegünstigung zu äußern. Gerade für mittelständische Unternehmen ist es von erheblicher Bedeutung, dass der Übergang auf die nachfolgende Generation ohne große Belastung mit Erbschaft- und Schenkungsteuer vollzogen werden kann. Die komplizierten Begünstigungsregelungen machen eine rechtssichere und steuergünstige Übertragung inzwischen allerdings vielfach unmöglich.



Ein Aspekt, der die Verschonung gefährdet, ist das sogenannte junge Verwaltungsvermögen. Dabei handelt es sich um schädliches Verwaltungsvermögen (vermietete Immobilien, Wertpapiere oder ein – vermeintlich – überschießender Bestand an Finanzmitteln u. Ä.), das dem Betriebsvermögen in den vergangenen zwei Jahren vor der Übertragung zugeführt wurde. Junges Verwaltungsvermögen ist ungeachtet etwaiger Schulden oder der Unschädlichkeitsgrenze für Verwaltungsvermögen in voller Höhe der

Besteuerung zu unterwerfen. Das wirkt sich auch auf die Prüfung der Grenze für die Anwendbarkeit der Optionsverschonung aus.

Die Intention des Gesetzgebers liegt auf der Hand: Unternehmer sollen nicht die Möglichkeit haben, vor einer Schenkung Privatvermögen auf das Unternehmen zu übertragen, um auch für dieses eine Begünstigung zu erlangen. Doch leider ist die gesetzliche Umsetzung handwerklich so miserabel erfolgt, dass auch rein unternehmerische Vorgänge wie die Umschichtung von Wertpapieren, Einlagen aus dem Betriebsvermögen in nachgeordnete Gesellschaften, Unternehmensneugründungen und -umstrukturierungen und ähnliche Vorgänge zu jungem Verwaltungsvermögen führen. Die Finanzverwaltung vertritt hier schon länger eine harte Linie und setzt das Gesetz wortlautgetreu um. Bis vor Kurzem bestand die Hoffnung, dass die Rechtsprechung dem eine Absage erteilt und der eigentlichen Zielrichtung des Gesetzes größere Bedeutung beimisst. Diese Hoffnung hat der Bundesfinanzhof nun aber zunichtegemacht: Auch er ist der Auffassung, dass der Gesetzeswortlaut nicht um eine Missbrauchsprüfung zu ergänzen ist. Damit stehen weiterhin auch ganz normale betriebliche Vorgänge im Risiko, junges Verwaltungsvermögen zu erzeugen.



### Christian Plötz

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
Geschäftsführer und Partner der ATG

## Fristlose Kündigung nach falschem Sachvortrag im Arbeitsgerichtsprozess

Versuchter Prozessbetrug ist kein Kavaliersdelikt. Das gilt auch im Arbeitsgerichtsprozess. Arbeitnehmer, die im Prozess bewusst falsche Angaben zum Sachverhalt machen, riskieren neben strafrechtlichen Konsequenzen auch die fristlose Kündigung ihres Arbeitsvertrags.

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Nürnberg hat in einem Urteil vom 22.01.2020 in erfreulicher Deutlichkeit klargestellt, dass ein Arbeitnehmer eine nebenvertragliche Pflicht aus dem Arbeitsverhältnis massiv verletzt, wenn er im Rechtsstreit mit seinem Arbeitgeber bewusst wahrheitswidrig vorträgt, weil er befürchtet, durch wahrheitsgemäße Angaben einen Anspruch nicht

durchsetzen zu können. Die vorsätzlich unwahre Sachverhaltsdarstellung in einem gerichtlichen Verfahren rechtfertigt regelmäßig die außerordentliche Kündigung, da diese das notwendige Vertrauensverhältnis erheblich störe und der Arbeitnehmer nicht davon ausgehen könne, dass der Arbeitgeber das hinnehmen werde.

Gerade in verfahrenen Kündigungsschutzprozessen kann sich die Entscheidung des LAG Nürnberg für Arbeitgeber als sehr hilfreich erweisen. Zwar hat auch das LAG Nürnberg in seinem Urteil darauf hingewiesen, dass eine objektiv wahrheitswidrige Erklärung in einem Rechtsstreit nicht zwangsläufig zu dem Rückschluss führen

müsse, dass sich der Erklärende auf unredliche Weise rechtliche Vorteile verschaffen wolle. Wenn der Arbeitgeber jedoch belegen kann, dass der Sachvortrag des Arbeitnehmers nicht nur nicht der Wahrheit entspricht, sondern wissentlich und willentlich erfolgte, kann er das zum Anlass für eine weitere (fristlose) Kündigung nehmen, mittels derer er seine prozessuale Lage verbessern kann. Denn eine solche weitere Kündigung, die unter Verweis auf das skizzierte Urteil des LAG Nürnberg ausgesprochen werden sollte, dürfte in vielen Fällen zumindest die Vergleichsbereitschaft des Arbeitnehmers nicht unerheblich erhöhen.

## Arbeitszeiterfassung – sofortige Handlungspflicht für Arbeitgeber?

In einem Urteil aus dem Jahr 2019 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) klargestellt, dass die EU-Arbeitszeitrichtlinie im Licht von Art. 31 Abs. 2 der Grundrechtecharta auszulegen ist. Dort ist u. a. geregelt, dass jedem Arbeitnehmer ein Recht auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit zusteht.

### Was war passiert?

Geklagt hatte eine spanische Gewerkschaft gegen die Deutsche Bank in Spanien. Ähnlich dem deutschen Recht gibt es auch im spanischen Arbeitsrecht keine generelle Verpflichtung zur Arbeitszeiterfassung. Die spanische Gewerkschaft begründete ihre Klage mit Art. 31 Abs. 2 der Grundrechtecharta sowie der EU-Arbeitszeitrichtlinie dahingehend, dass eine Gewährleistung der Einhaltung der Höchstarbeitszeitgrenzen nur durch eine genaue Erfassung der täglichen Arbeitszeit möglich sei. Das sah auch der EuGH so.

### Was bedeutet das für das deutsche Arbeitszeitrecht?

Bislang besteht in Deutschland keine generelle Verpflichtung zur Aufzeichnung der gesamten Arbeitszeit. Das Arbeitszeitgesetz regelt nur, dass in Bezug auf die über die werktägliche Arbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit des Arbeitnehmers eine Arbeitszeiterfassung zu erfolgen hat.

### Müssen Arbeitgeber dennoch sofort handeln?

Grundsätzlich gilt, dass Richtlinien (vorliegend die EU-Arbeitszeitrichtlinie) nicht unmittelbar wirken, es folglich eines Umsetzungsaktes in Form einer entsprechenden Gesetzesänderung bedarf. Für einigen Wirbel sorgte in jüngster Vergangenheit jedoch ein Urteil des Arbeitsgerichts Emden. Gemäß diesem sind Arbeitgeber bereits jetzt zur Errichtung eines Zeiterfassungssystems verpflichtet, da die europäische Grundrechtecharta direkt auch im deutschen Recht Anwendung findet. Ob auch andere Arbeitsgerichte dem folgen, bleibt abzuwarten. Aus diesem Grund kann es für Arbeitgeber durchaus überlegenswert sein, bereits jetzt ein entsprechendes Zeiterfassungssystem zu implementieren.

### Kann die Zeiterfassung für Arbeitgeber sinnvoll sein?

Insbesondere im Hinblick auf die derzeitige Corona-Pandemie ist die Frage der Zeiterfassung von besonderer Relevanz. Unternehmen mit Kurzarbeit müssen die Arbeitszeiten im Zweifel gegenüber der Arbeitsagentur nachweisen. Selbst im Hinblick auf die Arbeit vieler Mitarbeiter im Homeoffice empfiehlt es sich, die Arbeitszeiten genau zu dokumentieren – auch um Verstößen gegen das Arbeitszeitgesetz vorzubeugen. Schließlich können Risiken aus von Mitarbeitern behaupteten Überstundenzeiten, für die ein Gegenbeweis fehlt, reduziert werden.

## ATG verstärkt sich um Arbeitsrechtlerin



**Tanja Güttler**  
Rechtsanwältin

Das Anwaltsteam der ATG hat sich kürzlich im Bereich des Arbeitsrechts verstärkt. Frau Tanja Güttler ist Rechtsanwältin mit Schwerpunkt im Arbeitsrecht, auf den sie sich gleich zu Beginn ihrer beruflichen Tätigkeit festgelegt hat. Nach ihrem Studium an der Ludwig-Maximilians-Universität München und dem anschließenden Referendariat arbeitete Frau Güttler u. a. als Syndikusrechtsanwältin für einen Arbeitgeberverband. Zudem verfügt sie über Erfahrung als Unternehmensjuristin im Bereich des Arbeitsrechts.

Frau Güttler ist von München ins Allgäu gezogen und freut sich sehr auf das Kennenlernen neuer Mandanten und neue Herausforderungen!

## Instagram, YouTube, Airbnb und das Finanzamt

In den meisten Fällen stellen Aktivitäten an Social-Media-Kanälen eine ganz private Tätigkeit dar. Manchmal wird aus einem Hobby jedoch mehr. Interessieren sich nicht mehr nur Freunde und Verwandte für Einblicke ins eigene Leben und Meinungsäußerungen zu verschiedensten Themen, wird man zum Influencer. Bei einer ausreichend hohen Anzahl an Followern kann das von großem Wert für werbetreibende Unternehmen sein. Diesen Wert können Influencer zur Einnahmenerzielung nutzen. Das wissen inzwischen auch die Finanzämter. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat deshalb sogar Informationen zur Besteuerung von Influencern veröffentlicht – ganz treffsicher als Online-Information!

Influencer tun gut daran, die neue Aufmerksamkeit der Finanzämter im Internet ernst zu nehmen. Wer Zahlungen für Produktvorstellungen, Werbung oder Ähnliches erhält, erzielt steuerpflichtige Einnahmen. Aber auch Gratisprodukte oder -dienstleistungen können eine Steuerpflicht auslösen. Dabei bleibt das Steuerrecht auch im Internet kompliziert: Schnell sieht sich ein Influencer

mit Fragen nach Einkunftsart, Verlustnutzungsmöglichkeiten, Betriebsausgabenabzug, Bewertung von Sachzuwendungen und vielem mehr konfrontiert. Um unangenehme Überraschungen in der nichtdigitalen Post in Form von Briefen des Finanzamts zu vermeiden und die steuerliche Situation von Anfang an zu optimieren, empfiehlt sich eine fundierte steuerliche Beratung – zunächst am besten ganz analog im Rahmen einer Besprechung.

Für den einen oder anderen Airbnb-Vermieter könnte ein solcher Rat schon zu spät kommen: Über Airbnb vermittelte Vermietungen können zu steuerpflichtigen Einkünften führen. Einen Überblick über mögliche nicht erklärte Vermietungseinkünfte können sich die Finanzämter ganz leicht im Internet beschaffen. Aber lassen sich auch die Vermieter identifizieren? Ja, muss die Antwort hier neuerdings lauten. Anfang September hat die Finanzverwaltung in Hamburg gemeldet, dass im Rahmen eines erfolgreichen internationalen Auskunftsersuchens zahlreiche Daten deutscher Vermieter von einem „weltweit agierenden



**Tobias Ratzlaff**  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Vermittlungsportal für Buchung und Vermittlung von Unterkünften“ herausgegeben werden mussten. Steuerfahnder werten diese Daten nun aus. Dabei ist es nur eine Frage der Zeit, bis auch Fälle in anderen Bundesländern ins Visier von Fahndern geraten.

Auch wenn moderne Internetdienstleistungen und deutsches Steuerrecht so gar nichts gemein zu haben scheinen, darf nicht vergessen werden, dass steuerrechtliche Vorschriften für alle gelten. Je früher die Auseinandersetzung mit dem Steuerrecht erfolgt, desto weniger nachteilig die Folgen.

## Unternehmensbesteuerung

### Kapitalgesellschaften und ihr steuerliches Einlagekonto

Ausschüttungen einer Kapitalgesellschaft unterliegen beim Gesellschafter der Besteuerung. Das gilt ausnahmsweise nicht, wenn zuvor eingelegte Mittel zurückbezahlt werden und keine ausschüttbaren Gewinne als vorrangig verwendet gelten (steuerfreie Einlagenrückgewähr). Technisch setzt diese Nichtbesteuerung die Nutzung des sogenannten steuerlichen Einlagekontos voraus.

Das steuerliche Einlagekonto enthält sämtliche Einlagen, die die Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft nicht in das gezeichnete Kapital eingezahlt haben. Zum Ende jedes Wirtschaftsjahres wird dessen Höhe gesondert festgestellt. Wenngleich die Erklärung über eine Anlage zur Körperschaftsteuererklärung erfolgt, stellt die Feststellung des steuerlichen Einlagekontos einen gesonderten Verwaltungsakt dar.

Als entscheidende Grundlage für eine mögliche steuerfreie Einlagenrückgewähr ist die Feststellung des steuerlichen Einlagekontos vor allem für die Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft relevant. In der Praxis wird die gesonderte Feststellung des steuerlichen

Einlagekontos jedoch häufig unzureichend geprüft. Stattdessen wird das steuerliche Einlagekonto meist erst beachtet, wenn aus diesem steuerfrei ausgeschüttet werden soll. Ein zu niedrig festgestelltes steuerliches Einlagekonto führt einerseits dazu, dass weniger steuerfreie Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagekonto möglich sind. Andererseits erhöhen sich bei einem Verkauf von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft die Anschaffungskosten durch die nicht oder zu niedrig erfasste Einlage nicht, wodurch der zu versteuernde Veräußerungsgewinn steigt. Somit wirkt sich ein zu niedrig festgestelltes steuerliches Einlagekonto spätestens bei der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft aus.

Trotz der hohen Bedeutung des steuerlichen Einlagekontos für die Gesellschafter steht nur der Kapitalgesellschaft ein Anfechtungsrecht zu, da ihr gegenüber der Feststellungsbescheid ergeht. Auch ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) schafft keine Abhilfe. Zwar lässt der BFH die umstrittene Frage nach einer eigenen Anfechtungsbefugnis der Gesellschafter ausdrücklich

offen. Jedoch verliert die Frage nach einer eigenen Anfechtungsbefugnis der Gesellschafter ihre praktische Relevanz, da der BFH die Anwendung einer speziellen verfahrensrechtlichen Vorschrift bejaht, wonach auch diejenigen einen Bescheid gegen sich gelten lassen müssen, die in der Lage gewesen wären, den gegen den Steuerpflichtigen erlassenen Bescheid als dessen Vertreter, Bevollmächtigter oder kraft eigenen Rechts anzufechten. Damit besteht nach der Bestandskraft der Feststellung des steuerlichen Einlagekontos kein gesondertes Anfechtungsrecht der Gesellschafter. Ist die Feststellungsfrist für die gesonderte Feststellung des steuerlichen Einlagekontos abgelaufen, kann dieses nur noch berichtigt werden, sofern bei Erlass des Feststellungsbescheids oder im Rahmen der Steuererklärung eine offenbare Unrichtigkeit unterlaufen ist.

Kapitalgesellschaften sollten sich deshalb frühzeitig mit dem Einlagekonto befassen und darauf hinwirken, dass auch dessen Entwicklung jährlich sorgfältig im Rahmen der Körperschaftsteuererklärung abgebildet wird.

## Disquotale Einlage in das Gesellschaftsvermögen einer Personengesellschaft

Freigebiges Zuwendungen unter Lebenden unterliegen grundsätzlich der Schenkungsteuer, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird. Eine Schenkung setzt dabei in objektiver Hinsicht voraus, dass die Leistung zu einer Bereicherung des Bedachten auf Kosten des Zuwendenden führt und die Zuwendung unentgeltlich ist. In subjektiver Hinsicht bedarf es des Willens des Zuwendenden zur Freigebigkeit. Erforderlich ist also eine Vermögensverschiebung, d. h. eine Vermögensminderung auf der Seite des Zuwendenden und eine Vermögensmehrung auf der Seite des Bedachten.

Eine Personengesellschaft kann zwar zivilrechtlich als Beschenkte an einem Schen-

kungsvorgang beteiligt sein. Sie kann aber schenkungsteuerrechtlich nicht Bedachte einer freigebigen Zuwendung sein. Fällt also einer solchen Gesamthandsgemeinschaft durch Erbanfall oder Schenkung Vermögen zu, unterliegt sie nicht der Erbschaft- oder Schenkungsteuer. Steuerpflichtig sind vielmehr je nach den Umständen alle oder einzelne Gesellschafter.

Im einem vom Bundesfinanzhof (BFH) zu entscheidenden Fall führte ein Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft (KG) dem Gesellschaftsvermögen im Wege einer Einlage ohne entsprechende Gegenleistung einen Vermögenswert zu, der hinsichtlich der Höhe über den aufgrund seiner Beteiligung an der KG geschuldeten Anteil hinausging

(disquotale Einlage). Strittig war, ob in dieser Konstellation eine freigebige Zuwendung des Gesellschafters an einen anderen Gesellschafter vorlag, der zu einer entsprechenden Schenkungsteuerpflicht führte. Der BFH bestätigte das, da sich durch die Einlage die gehaltene Beteiligung des anderen Gesellschafters am Gesamthandsvermögen erhöhte, weil der einbringende Gesellschafter keine dem Wert seiner Einlage entsprechende Gegenleistung erhielt. Der andere Gesellschafter wurde objektiv auf Kosten des einbringenden Gesellschafters bereichert.

### Alle Steuerzahler

## Verlustbehandlung nach dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz

Die COVID-19-Krise hat verschiedene Reaktionen im steuerlichen Bereich hervorgerufen. Neben der befristeten Senkung der Umsatzsteuersätze findet sich im Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz die temporäre Verbesserung des Verlustrücktrags bei Einkommen- und Körperschaftsteuer. Für die Gewerbesteuer gibt es diese Möglichkeit hingegen nicht.

### Erhöhung des Höchstbetrags für den Verlustrücktrag

Durch die gesetzliche Regelung ist der Höchstbetrag für den Verlustrücktrag im Zeitraum 2020 und 2021 um 4 Mio. € auf 5 Mio. € erhöht worden. Bei Zusammenveranlagung von Ehegatten ist der Höchstbetrag entsprechend auf nunmehr 10 Mio. € gestiegen.

### Anpassung von Vorauszahlungen für den Vorauszahlungszeitraum 2019

Um einen möglichen Verlustrücktrag aus 2020 im Jahr 2019 vorwegzunehmen und frühzeitige Liquiditätswirkung zu erzielen, wurde eine rückwirkende pauschale Minderung um 30 % des für die Bemessung der Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegten Gesamtbetrags der Einkünfte eröffnet. Diese ist auf Antrag zwingend zu gewähren. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit sind jedoch herauszurechnen. Vorausgesetzt wird hierbei, dass bereits die Vorauszahlun-

gen für 2020 auf 0 € herabgesetzt wurden. Ein höherer Prozentsatz als 30 % ist möglich, wenn ein voraussichtlich höherer Verlust nachgewiesen werden kann.

### Vorläufiger Verlustrücktrag für 2020

Analog zur Anpassung der Vorauszahlungen kann auch im Rahmen der Steuerfestsetzung für 2019 pauschal ein Betrag in Höhe von 30 % oder mit Nachweis auch ein höherer Prozentsatz des Gesamtbetrags der Einkünfte als Verlustrücktrag aus 2020 abgezogen werden. Die genannten Vorgaben zur Nichtberücksichtigung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gelten auch hier.

### Fazit

Durch den angehobenen Höchstbetrag für den Verlustrücktrag sind signifikante Rückerstattungen von bereits gezahlten Steuern möglich, wenn 2019 noch positive Einkünfte erzielt wurden. Das sorgt für einen kurzfristigen Liquiditätseffekt beim Unternehmen. Die langfristige steuerliche Verarbeitung der COVID-19-Krise wird jedoch trotzdem in vielen Fällen vom Verlustvortrag bestimmt werden. Die sogenannte Mindestbesteuerung wird hier vielfach nachteilig wirken. Bisher ist aber kein Eingreifen des Gesetzgebers ersichtlich, was mittelfristig aber wünschenswert wäre.

## Impressum

### Herausgeber

ATG Allgäuer Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Bahnhofstraße 57  
87435 Kempten (Allgäu)

### V.i.S.d.P.

Dr. Simone Jäck  
ATG Allgäuer Treuhand GmbH  
Bahnhofstraße 57  
87435 Kempten (Allgäu)

Konzeption und Realisation:  
valido marketing services GmbH

## Unser Service im Internet

Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben und weitere Informationsbroschüren finden Sie unter unserer Internetadresse [www.atg.de](http://www.atg.de) in der Rubrik „Kanzlei/Publikationen“.

Im Bereich „News“ veröffentlichen wir zudem die aktuellen Beiträge und weitere fachliche Neuigkeiten zum Nachlesen. Dort können Sie sich auch für unseren Newsletter anmelden. Sie erhalten diese Mandantenzeitschrift dann in digitaler Form.

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und ständige Änderungen in der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.